



Florian Kraus
Stadtschulrat

I.

An die Vorsitzende
des Bezirksausschusses des 9. Stadtbezirkes
Neuhausen-Nymphenburg
Frau Anna Hanusch
Hanauer Str. 1
80992 München

Datum
22. DEZ. 2022

Einzelne freie Räume in städtischen Kitas temporär an andere Kindertagesbetreuungseinrichtungen untervermieten

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04238 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 9 – Neuhausen-Nymphenburg
vom 19.07.2022

Sehr geehrte Frau Hanusch,

bei der im Antrag Nr. 20-26 / B 04238 des Bezirksausschusses 9 vom 19.07.2022 angesprochenen Angelegenheit handelt es sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung im Sinne des § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München; einer stadtratsmäßigen Behandlung bedarf es daher nicht.

In Ihrem Antrag teilten Sie mit, dass *„der Bezirksausschuss Neuhausen-Nymphenburg [...] das Referat für Bildung und Sport“* bittet, *„ein Konzept zu erstellen, um freie Räume in städtischen Kitas übergangsweise an nichtstädtische, nicht-kommerzielle Träger wie z.B. Elterninitiativen untervermieten zu können.“*

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Grundsätzlich werden vorübergehend freie und leerstehende städtische Räumlichkeiten unverzüglich nach deren Bekanntwerden für dringende Kita-Bedarfe genutzt bzw. hinsichtlich der möglichen Aufenthaltsqualität für die verschiedenen Altersgruppen in Kindertageseinrichtungen geprüft.

Bei nicht nach städtischem Standard gebauten Einrichtungen, insbesondere wenn es sich nicht um Kindertageseinrichtungen handelt, ist eine Unterbringung von Kindern zwischen 0-10 Jahren, ohne größere bauliche Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen, die Kosten- und zeitintensiv sind, grundsätzlich sehr schwer umsetzbar.

Freie Raumkapazitäten in Kindertageseinrichtungen, wie die angesprochene Georg-Lindau-Str., sind nicht grundsätzlich als frei zu betrachten. Es gibt verschiedene organisatorische Gründe, aus denen eine Einrichtung zeitweise nicht voll belegt ist, zum nächstmöglichen Zeitpunkt aber wieder vollkommen ausgelastet werden soll. Es dürfte eher selten sein, dass einzelne Räume in städtischen Kindertageseinrichtungen so lange leer stehen, dass eine anderweitige Nutzung sinnvoll in Betracht kommt.

Dem angedachten Vorgehen stehen jedoch auch rechtliche Hindernisse entgegen: Es ist schwierig, dass freie Raumressourcen innerhalb einer Kindertageseinrichtung durch Dritte genutzt werden. Dies hat auch Auswirkungen auf die Betriebserlaubnis. So müssten zahlreiche Räume doppelt genutzt werden, was neben Fragen der Haftung und Versicherung dazu führt, dass der anmietende Träger häufig keine eigenständige Betriebserlaubnis erhalten könnte. Erschwerend käme hinzu, dass ein solches Angebot nicht auf gemeinnützige Träger beschränkt werden könnte und die Überlassung grundsätzlich zum marktüblichen Entgelt erfolgen müsste. Die Bestimmung des entsprechenden Entgelts wäre verwaltungs- und zeitaufwändig und stünde wohl auch nicht im Verhältnis zur etwaigen Nutzungsdauer.

Was den Fall von komplett leerstehenden Räumlichkeiten betrifft, so kann hierfür kein allgemeines Konzept entwickelt werden, da es immer auf den jeweiligen Einzelfall ankommt. In solchen Fällen haben städtische Nutzungen Vorrang. Soweit rechtlich möglich und wirtschaftlich vertretbar werden ansonsten aber auch konkrete Anfragen nach Ersatzräumlichkeiten geprüft.

Grundsätzlich wird bei Bekanntwerden einer Kündigung von Räumen oder anderweitiger Gründe der Nichtnutzung (z.B. Wasserschaden) von Räumen einer Kindertageseinrichtung umgehend im Referat für Bildung und Sport im Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger (RBS-KITA-FT) gehandelt.

Der Raumbedarf der Kindertageseinrichtung wird von RBS-KITA-FT an alle relevanten städtischen Stellen kommuniziert, mit der Bitte um entsprechende Mitteilung, sollte sich eine geeignete Immobilie finden.

Des Weiteren wird auch der FachARGE-E-Mail-Verteiler genutzt, um innerhalb der Trägerschaft zu kommunizieren, wenn für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Die Suche auf dem freien Immobilienmarkt obliegt dem Träger selbst. Hierzu unterstützt RBS-KITA-FT als Genehmigungsbehörde. Der Träger erhält für in Frage kommende Immobilien von der Aufsicht umgehend Rückmeldung im Hinblick auf deren Genehmigungsfähigkeit und zur Platzzahl. Selbstverständlich ist die Verwaltung auch offen für neue Ideen und berät und unterstützt auch zu alternativen Betreuungskonzepten (z.B. Wald- und Freilandgruppen).

Der Antrag Nr. 20-26 / B 04238 des Bezirksausschusses des 9. Stadtbezirks Neuhausen-Nymphenburg vom 19.07.2022 ist hiermit satzungsgemäß behandelt.

Das Direktorium HA II/ BA-Geschäftsstelle Nord, erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Florian Kraus
Stadtschulrat